

Fehlzeitenordnung – Oberstufe – Gymnasium Bremervörde (2017)

Gemäß Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO und EB-VO-GO) § 7.12 ist die Schule verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler über die möglichen Folgen versäumten Unterrichts auch unter dem Hinweis auf Folgen für die Belegungsverpflichtungen nach § 12 Abs. 4 zu Beginn eines jeden Schuljahres zu unterrichten.

§ 12.4: Hat die Schülerin oder der Schüler („aus einem selbst zu vertretenden Grund“, § 7.4) Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.

<p>Jede Schülerin und jeder Schüler führt ein Heft oder eine Einzelblattsammlung, in das/die Fehlzeiten und Entschuldigungen eingetragen werden.</p> <p>Die schriftlichen Entschuldigungen werden spätestens am 5. Tag des Wiedererscheinens im Unterricht den jeweiligen Lehrkräften zur Abzeichnung unaufgefordert vorgelegt. Nicht zeitnah vorgelegte Entschuldigungen verlieren ihre Gültigkeit.</p> <p>Bei Abwesenheit ist die Schule umgehend zu informieren (über das Sekretariat). Krankmeldungen während des Schultages erfolgen ebenfalls im Sekretariat. Die Abmeldung ersetzt jedoch nicht die schriftliche Entschuldigung.</p> <p>Bei längerem Fehlen ist die voraussichtliche Abwesenheitsdauer möglichst zeitnah anzugeben.</p> <p>Familienfeste, Arztbesuche, Fahrprüfungen, Vorstellungsgespräche etc. sind vorhersehbare Termine, die nicht nachträglich entschuldigt werden. Diese Termine sind in der Regel in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Wenn das nicht möglich ist, müssen für derartige Termine mindestens 7 Tage zuvor Beurlaubungen schriftlich beantragt werden. Bis zu einem Tag werden diese beim Tutor/Tutorin oder der Jahrgangsführung gestellt. Alles, was über einen Tag hinausgeht oder Zeiten direkt vor und nach den Ferien betrifft, wird beim Schulleiter beantragt. Nachweise für diese vorhersehbaren Fehlzeiten werden in Kopie dem Antrag hinzugefügt. Diese Anträge erlangen erst Gültigkeit, wenn sie genehmigt sind. Es besteht kein Anspruch auf Genehmigung.</p> <p>Klausur- und Prüfungstermine haben einen hohen Stellenwert. Nichterscheinen bei Klausuren oder Prüfungen muss der Schule, sobald der Grund für das Fehlen eingetreten ist, mitgeteilt werden. Eine telefonische Meldung ersetzt eine schriftliche Entschuldigung nicht.</p>	<p>Nicht ordnungsgemäß entschuldigte Versäumnisse von Klausuren oder Prüfungen werden mit 00 Punkten bewertet und können nicht nachgeholt werden.</p> <p>Im Falle ordnungsgemäß entschuldigter Versäumnisse von Klausuren und Prüfungen können Leistungsnachweise nachträglich erbracht werden. Über die Art des nachträglichen Leistungsnachweises entscheidet der Fachlehrkraft.</p> <p>Bei begründeten Zweifeln an der Glaubwürdigkeit von Entschuldigungen kann die Schule die Vorlage weiterer Unterlagen / ein Attest verlangen.</p> <p>Unentschuldigte Fehlzeiten werden bei der Leistungsbewertung entsprechend berücksichtigt. Unentschuldigte Abwesenheiten vom Unterricht werden mit 00 Punkten für die betroffene Stunde(n) bewertet.</p> <p>Häufig unentschuldigte Fehlzeiten werden schriftlich von der Schulleitung aufgrund der Fehlzeitenmeldungen der Lehrkräfte abgemahnt. Fortgesetztes unentschuldigtes Fehlen führt zu Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Entlassung aus der Schule.</p> <p>Bei fortgesetztem Fehlen trotz Abmahnung kann eine Lehrkraft nach pflichtgemäßem Ermessen die Halbjahresnote auf 00 Punkte setzen. Damit ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt. Bei einem Pflichtfach bedeutet dies in der Regel den Verlust eines Schuljahres, da alle Belegungsverpflichtungen über zwei Halbjahre laufen.</p> <p>Bei längerfristiger Sportunfähigkeit muss ein entsprechendes Attest sowohl der Sportlehrkraft als auch der Schulleitung vorgelegt und die Belegungsverpflichtung geprüft werden:</p> <ol style="list-style-type: none">Bei absehbarer Sportunfähigkeit für ein Halbjahr muss ein Ersatzfach gewählt werden.Ergibt sich die Sportunfähigkeit über längere Zeiträume während des Halbjahres, so kann die Sportnote über eine Feststellungsprüfung zu den theoretischen Teilen des Unterrichts ermittelt werden. Die Anwesenheitspflicht im Sportunterricht gilt weiterhin.
--	--

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Fehlzeitenordnung des Gymnasiums Bremervörde sowie die Informationen über die möglichen Folgen von Unterrichtsversäumnissen zur Kenntnis genommen haben.

Name

Vorname

Jahrgang

Tutor/in

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen)

Abgabe spätestens bis

bei der jeweiligen Jahrgangsführung !